DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. · Lahnstraße 120 · D-65195 Wiesbaden
FACHVERBAND FÜR SPORT- UND BOGENSCHIESSEN

An den
Landesbeauftragten für Datenschutz
und Informationssicherheit Rheinland-Pfalz
Herrn Dr. Philipp Richter
Postfach 3040

50020 Mainz

BUNDESGESCHÄFTSFÜHRUNG

Postfach 21 61
D 65011 Wiesbaden

Telefon: +49 611 46807-429
Telefax: +49 611 46807-460
E-Mail: brokamp@dsb.de
www.dsb.de

11.03.2021
JB-af

Datenschutz bei schießsportlichen Wettkampfergebnissen

Sehr geehrter Herr Dr. Richter,

im Rahmen eines Informationsaustausches des Deutschen Schützenbundes (DSB) mit der Deutschen Schießsport Union (DSU) haben wir von Ihrer Rechtsauffassung zu Art. 6 I lt. f DSGVO im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von schießsportlichen Wettkampfergebnissen erfahren.

In Ihrem Schreiben vom 12.02.2021 an die Deutsche Schießsport Union unterscheiden Sie zwischen der Veröffentlichung von Wettkampfergebnissen im Sport allgemein und der Veröffentlichung von Ergebnissen im Bereich des Schießsports.

Sie begründen Ihre Unterscheidung mit dem besonderen Interesse der Mitglieder im Schießsport, das einer Veröffentlichung *„der Wettkampfergebnisse mit Klarnamen entgegen"* stehe. Aus den Wettkampfergebnissen könne geschlossen werden, *„dass die Mitglieder in ihrem Haushalt scharfe Schusswaffen verwahren"* und das Risiko bestehe, *„dass Dritte die Adresse der Mitglieder ermitteln, um Zugriff auf die Schusswaffen zu erhalten"*. Aus diesem Grunde halten Sie die Veröffentlichung von Wettkampfergebnissen im Schießsport unter Klarnamen *„nur mit der Einwilligung der einzelnen Mitglieder für zulässig"*.

Wir bitten um Verständnis, dass wir Ihre Rechtsauffassung nicht nachvollziehen können und unserseits ein erhebliches Interesse daran besteht, für unsere 1,4 Millionen Mitglieder in über 14.000 Vereinen Sicherheit in dieser wichtigen datenschutzrechtlichen Frage zu erzielen.

Für den DSB stellt Art. 6 I lt. f DSGVO eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung von Wettkampfergebnissen – und dies ohne Einschränkung für den Bereich des Schießsports – dar. Gerade aus folgenden Gründen ist eine besondere Behandlung von Wettkampfergebnissen im Schießsport zu verneinen:

1. In Ihrem Schreiben an die DSU gehen Sie davon aus, dass jeder Sportschütze eine eigene "scharfe Schusswaffe" besitzt, die er bei sich zu Hause aufbewahrt. An dieser Stelle wäre zu klären, was Sie überhaupt unter einer "scharfen Schusswaffe" verstehen. Festzuhalten bleibt an dieser Stelle, dass ein großer Anteil unserer Mitglieder lediglich mit nach dem Waffenrecht erlaubnisfreien Druckluftwaffen den Schießsport ausübt. Ebenfalls irren Sie in der Annahme, dass alle Sportschützen "scharfe Schusswaffen" zu Hause lagern – Schießsport wird sehr erfolgreich auch mit Vereinswaffen ausgeübt. Darüber hinaus sind für Waffen, die zu Hause

Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), im Internationalen Bogensportverband (WA) und im Internationalen Schießsportverband (ISSF) | Sport im olympischen Programm | anerkannter Schießsportverband nach § 15 WaffG | Bankverbindung: Wiesbadener Volksbank IBAN: DE04 5109 0000 0008 8088 05 BIC: WIBADE5W | Hinweis nach dem BDSG: Persönliche Angaben werden elektronisch gespeichert | TÜV PROFI CERT ISO 9001 73 100 1356

gelagert werden, erhebliche Sicherheits- und Aufbewahrungsvorschriften gemäß Waffenrecht einzuhalten, die insbesondere hinsichtlich der Einbruchsicherheit der Waffenschränke durch die jüngste Waffenrechtsänderung noch einmal verschärft wurden. All das macht deutlich, dass der von Ihnen aufgeführte "Zugriff auf diese Schusswaffen" nicht so einfach erfolgen kann und erlaubnisfreie Sportwaffen wohl kaum ein wie auch immer gelagertes Sicherheitsrisiko darstellen.

2. Der Teilnehmer an einem Wettkampf hat darüber hinaus trotz der Wahrung eines berechtigten Interesses des Veranstalters gemäß Art 6 Abs. 1 lit f DSGVO durchaus die Möglichkeit, im Einzelfall einer Veröffentlichung zu widersprechen. Dies vor allem dann, wenn er der Auffassung ist, dass seine Interessen bzw. Grundrechte durch eine Veröffentlichung betroffen sind. Davon ist sicher im Rahmen einer "Güterabwägung" dann nicht auszugehen, wenn der betroffene Wettkampfteilnehmer auf seinen eigenen sozialen Medien seine schießsportliche Tätigkeit darstellt, über Veröffentlichungen in seiner lokalen Zeitung mit dem örtlichen Schützenverein in Verbindung gebracht werden kann oder auf der Vereinshomepage als Mitglied des Vereins zu erkennen ist.
   An dieser Stelle muss auch festgehalten werden, dass dem sportlichen Wettkampf ein abschließendes "Ranking" immanent ist. Gerade aus diesem Grund nehmen Sportlerinnen und Sportler ja an Wettkämpfen teil – d.h. sie wollen sich messen. Die Ergebnisse dieses Wettkampfes sind mehr oder weniger – je nach Größe und Bedeutung des Events – ein Teil der Öffentlichkeit. Sie finden gerade nicht anonym statt. Auch Ihr Hinweis auf die Verwendung von Klarnamen würde bei einem Verzicht zu absurden Sachverhalten führen. Ranglisten bestünden dann zukünftig aus Alias-Namen und Pressefotos von Siegern im Schießsport würden gepixelt gedruckt mit Unterschriften wie "Platz eins ging an Mickey Mouse, vor dem Frankfurter Max Mustermann ...". Entsprechend Ihrer Argumentation würde die besondere Behandlung von schießsportlichen Ergebnissen auch den Biathlonsport betreffen. Auch hier gehen die Wettkampfteilnehmer mit "scharfen Schusswaffen" an den Start. Es wäre sicher nett einmal ein Ranking in ARD/ZDF zu verfolgen, das ausschließlich aus Alias-Namen besteht. Vergleichbare Situationen sind sicher auch in anderen Sportarten anzutreffen. Hier sind z.B. der Motorsport, Oldtimer-Rallyes oder der Reitsport zu nennen.

3. Ihre Sichtweise zu Art 6 Abs. 1 lit f DSGVO, nach der zwischen einer Veröffentlichung von Wettkampfergebnissen im Sport allgemein und der Veröffentlichung von Ergebnissen im Schießsport zu unterscheiden sei, lehnen wir mit Hinweis auf unsere obigen Ausführungen nachdrücklich ab. Wir halten Art 6 Abs. 1 lit f DSGVO für eine ausreichende Grundlage zur Annahme der Wahrung eines berechtigten Interesses durch den Verband bzw. den Veranstalter von Wettkampfmaßnahmen bei der Veröffentlichung von Ergebnissen im Schießsport. Würde bei der Verwendung von Klarnamen jeweils eine ausdrückliche Einwilligung aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer sportlichen Maßnahme erforderlich sein, entstünde bei mehreren tausend Wettkämpfen mit mehreren hunderttausend Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein wahres "Bürokratiemonster", das in keiner Weise durch Art 6 Abs. 1 lit a DSGVO zu rechtfertigen wäre, zumal mit Art 6 Abs. 1 lit f DSGVO ein hinreichender Schutz des Betroffenen gegeben ist. Ganz zu schweigen von der Akzeptanz datenschutzrechtlicher Regelungen in unserer Gesellschaft insgesamt – vor allem auch mit Blick auf die datenschutzrechtliche Situation in anderen europäischen Ländern.

4. Im Übrigen hat der DSB das Thema der Veröffentlichung seiner sportlichen Ergebnisse bereits eingehend mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit erörtert. Dieser kommt in einem Schreiben vom 19.09.2019 zu dem Ergebnis, dass die Einholung einer Einwilligung zur Nutzung der personenbezogenen Daten von Wettkampfteilnehmern zur Organisation, Durchführung und Berichterstattung der Ergebnisse nicht erforderlich sei. Wörtlich führt er dazu unter anderem aus:

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

„Die von Ihnen in Ihrem Schreiben vom 11.09.2019 dargestellte Auffassung zur Veröffentlichung von Wettkampfergebnissen und zur Verarbeitung von Daten bei Wettkampfveranstaltungen teile ich vollumfänglich. Die Erteilung einer Einwilligung für die Veröffentlichung von Wettkampfergebnissen und Starterlisten halte ich ebenso wenig für erforderlich, wie die Erteilung einer Einwilligung für die Datenverarbeitung, die für die Durchführung eines Wettkampfes erforderlich ist. Ebenso wie Sie stütze ich die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. b) und lit. f) DS-GVO."

Auch die Datenschutzexperten des Landessportbundes Thüringen und des Deutschen Olympischen Sportbundes teilen diese Auffassung.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Argumentation für Sie nachvollziehbar ist. Gerne stehen wir für Fragen oder einen weiteren Austausch zur Verfügung. Aufgrund der generellen Bedeutung der Angelegenheit für den gesamten deutschen Sport, haben wir den Deutschen Olympischen Sportbund in Kopie gesetzt.

Freundliche Grüße aus Wiesbaden – bleiben Sie gesund!

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND
i. A.

Jörg Brokamp
Bundesgeschäftsführer